Bekanntmachung der FNP-Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch

Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Elz für den Planbereich des Bebauungsplanes "Hinter dem Entenpfuhl"

Das Regierungspräsidium Gießen hat die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Elz für den Planbereich des Bebauungsplanes "Hinter dem Entenpfuhl" geprüft und mit dem Schreiben vom 02.11.2026, Geschäftszeichen: 1060-31-61-a-0100-03-00027#2025-00001, Dokument Nr.: 1060-2026-372344 genehmigt.

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung ist aus der Übersichtskarte zu entnehmen. Die verbindliche Abgrenzung ergibt sich aus der zur Feststellung gehörenden Planzeichnung.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Elz, Flur 15, Flurstücke 137, 138/1, 139/1, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149 und 151 tlw.



(Geltungsbereich Plankarte unmaßstäblich)

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die genehmigte Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Elz für den Planbereich des Bebauungsplanes "Hinter dem Entenpfuhl" bestehend aus der Planzeichnung mit Begründung, Umweltbericht sowie dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, kann zusammen

mit der zusammenfassenden Erklärung auf der Internetseite der Gemeinde Elz unter www.elz.de/rathaus/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/ eingesehen werden. Darüber hinaus können die Unterlagen in der Gemeindeverwaltung Elz, Rathausstraße 39, 65604 Elz, sowie im Bauamt, Sandweg 45, 65604 Elz, während der allgemeinen Öffnungszeiten und nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Gemäß § 6a Abs. 1 BauGB wird der Änderung des Flächennutzungsplanes eine zusammenfassende Erklärung beigefügt, aus der die Art und Weise hervorgeht, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung der geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich,

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Elz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Elz, den 06.11.2026

Der Gemeindevorstand

Matthias Schmidt

gez. Matthias Schmidt
- Bürgermeister -